

Wenn in einem einzigen Absatz ein halbes Dutzend Doppel- oder Paarbezeichnungen verwendet werden, ist dies unverdäulich.

Ich möchte Ihnen vor allem das eklatanteste uns aufgefallene Beispiel zitieren, nämlich den Artikel 53 über die Unterschriftsberechtigung: «Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann seine (da hat man noch vergessen «oder ihre») Staatssekretärinnen und -sekretäre, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Direktionsmitglieder der Gruppen und Ämter ermächtigen, bestimmte Geschäfte in ihrem oder seinem Namen im Auftrag zu unterzeichnen.» Das ist ein einziger Satz!

Wir haben nicht weniger als sieben Paarbezeichnungen gezählt und pikanterweise festgestellt, dass eine achte sogar vergessen worden ist. In mühsamer Kleinarbeit, zusammen mit dem Vertreter der für dieses Geschäft zuständigen Bundeskanzlei sowie mit den immer sehr hilfsbereiten und kreativen Parlamentsdiensten sowie unter Beizug der Sprachwissenschaftler der Bundeskanzlei konnte schliesslich eine halbwegs befriedigende Formulierung gefunden werden, die ich Ihnen ebenfalls nicht vorenthalten möchte: «Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann folgende Personen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Auftrag und Namen zu unterzeichnen:

- a. Staatssekretäre und Staatssekretärinnen;
- b. Generalsekretär oder Generalsekretärin oder Personen, die sie vertreten;
- c. die Direktionsmitglieder von Gruppen und Ämtern.»

Wir sind uns durchaus bewusst, dass kreative Lösungen in solchen Fällen an Grenzen stossen. Auch das Ausweichen auf Pluralformen stellt keine Lösung dar, sondern führt oft zu Missverständnissen. Alternativformen wie jene, dass man nur eine Geschlechtsbezeichnung verwendet und das andere Geschlecht gleichsam in die Fussnote als mitgemeint verweist, ist bei einem Erlass über die höchsten Magistraten unseres Landes wohl kaum angemessen. Mit einer abwechselungsweisen Verwendung eines Geschlechtes in geraden und des anderen in ungeraden Artikeln würde man vielleicht doch eher ironische Reaktionen auslösen.

Die Redaktionskommission ist der Auffassung, dass die Partnerschaft und Gleichberechtigung sinnvoll weder in einer einseitig patriarchalischen noch in einer extrem feministischen Form gehandhabt werden soll. Sie vertritt überdies die Auffassung, dass nicht erst in parlamentarischen Verfahren – entweder durch die Fachkommission oder unsere Redaktionskommission – sprachkonzeptionelle Umformulierungen gesucht werden sollen und können. Wie ein Erlass zu Beginn konzipiert und auch sprachlich aufgebaut wird, so steht er dann auch in der Landschaft unserer Gesetzgebung.

Auch vertreten wir die Auffassung, dass sehr oft unnötige Einzelheiten und Wiederholungen eingefügt werden, welche das ganze Gesetzeswerk erst recht schwerfällig machen.

Wenn die Bundeskanzlei in einem Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen – die französische und italienische Sprache sind bekanntlich von dieser (entschuldigen Sie den Ausdruck) «Strafexpedition» ausgenommen – versucht, alles, was auch im entferntesten nach maskuliner Betonung aussieht, mit Stumpf und Stiel auszurotten, dann ist es schlecht bestellt um die Zukunft der Sprache eines Goethe oder Kästner. Wenn Worte wie «der Mensch», «jedermann» usw. verbannt werden, müsste es wohl auch verboten sein, das Wort «Katze» zu verwenden, wenn es sich um einen Kater handelt. Übrigens: Das Wort «man» ist überhaupt völlig unverdächtig. Denn nach Aussage der Sprachwissenschaftler kommt es nicht von «Mann», sondern von «Mensch». Und etwas Menschlichkeit wollen wir, Männer und Frauen, in der Gesetzessprache doch noch bewahren.

Um wieder auf dieses Gesetz zurückzukommen: Die Redaktionskommission hat einige gewichtige Umformulierungen vorgenommen in der Meinung, sie entsprächen nach wie vor dem gewollten Inhalt, also Sinn und Zweck einer Vorschrift. Wir sind jedoch dankbar dafür, wenn insbesondere die Kommission die entschlackte Fassung der Redaktionskommis-

sion noch vor der Schlussabstimmung kritisch unter die Lupe nehmen und allfällige Rückmeldung erstatten würde. Ich danke Ihnen namens der von dieser Last geplagten Redaktionskommission.

**Meier Josi (C, LU):** Ich möchte die Gelegenheit nur benützen, um hier meiner Dankbarkeit über die Entwicklung Ausdruck zu geben, die im Verlaufe der letzten 24 Jahre – seitdem wir Frauen in diesem Rat Einsitz genommen haben – stattgefunden hat.

Wir sind heute tatsächlich nicht mehr bloss sprachlich mitgemeint. Die Sprache der Gesetze hat begonnen, uns wahrzunehmen. Das ist sehr wichtig, gerade im Rahmen einer partnerschaftlichen Beteiligung im Staat. Sprache ist nämlich verräterisch.

Nun zweifle ich nicht daran, dass es im Rahmen solcher Übungen auch Exzesse gibt und unnötige Übertreibungen stattfinden können. Ich bin daher der Redaktionskommission sehr dankbar, wenn sie das macht, was Herr Danioth eben angedeutet hat, dass sie nämlich schöpferisch tätig ist, indem sie jene Formen findet, die nicht auf eine Hälfte der Bevölkerung verletzend wirken. Wir sollten ihr dabei behilflich sein. Ich kann mich daran erinnern, wie ich ganz zu Beginn meiner politischen Tätigkeit das erste Mal reagierte, als in einem Gesetzestext die «Ersatzmänner» für ein Gericht erwähnt wurden. Das habe ich dann sofort – auch ohne Widerstand – durch «Ersatzleute» ersetzen lassen. Es gibt wirklich Formen, die den Anliegen beider Teile – der Spracherneuerung und der Schlantheit der Texte – Rechnung tragen, und wir werden weiterhin Mühe darauf verwenden müssen, beiden Zielen näher zu kommen.

Ich danke Ihnen, dass Sie das Ganze nicht als lächerlich nehmen, sondern als ein Anliegen unserer Gesetzgebung und unserer Gesellschaft.

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

90.231

**Parlamentarische Initiative  
(Rhinow)  
Regierungsreform  
Initiative parlementaire  
(Rhinow)  
Réforme du Gouvernement**

*Abschreibung – Classement*

Siehe Jahrgang 1994, Seite 180 – Voir année 1994, page 180

*Antrag der Kommission  
Abschreiben der Initiative  
Proposition de la commission  
Classer l'initiative*

**Huber Hans Jörg (C, AG),** Berichterstatter: Es steht noch die Frage der weiteren Behandlung der parlamentarischen Initiative Rhinow an, die für sich in Anspruch nehmen darf, einen wesentlichen Beitrag für die Normierung, die uns jetzt beschäftigt hat, geleistet zu haben.

Die Kommission hat sich über deren Schicksal entsprechend Gedanken gemacht. Wir haben uns mit dem Urheber der parlamentarischen Initiative, mit Kollege Rhinow, unterhalten, und er teilt die Auffassung der Kommission, dass das Resultat einer über fünfjährigen Kommissionsarbeit nur eine erste Phase der Regierungs- und Verwaltungsreform darstelle, allerdings eine wichtige, zu der wir mit Überzeugung stehen, weil sie den Bundesrat und die Verwaltung zeitgemässer und effizienter macht. Wir nennen das die «Reform 93», und wir

wissen, dass der Bundesrat mit seiner Beratergruppe für die kommende Legislaturperiode den zweiten und entscheidenden Schritt, eine neue Struktur für den Bundesrat, vorbereitet. Dieser zweite Schritt muss auf Verfassungsebene geschehen. Die notwendigen Schritte sind eingeleitet. Der Initiator und die Kommission nehmen davon Kenntnis und beantragen im Wissen darum, dass der Auftrag jetzt nur teilweise erfüllt ist, die Abschreibung der parlamentarischen Initiative Rhinow.

**Rhinow René (R, BL):** Ich schliesse mich voll und ganz den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Er hat darauf hingewiesen, dass wir diese wichtige Phase als erste Phase ansehen. Ich bin unter dieser Voraussetzung, namentlich dank der Zusicherung des Bundesrates, selbst auch eine zweite Phase anzuvisieren, mit der Abschreibung einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

90.266

**Parlamentarische Initiative  
(PUK EMD 90.022)  
Geheimhaltung.  
Oberaufsicht des Parlamentes  
Initiative parlementaire  
(CEP DMF 90.022)  
Maintien du secret.  
Haute surveillance du Parlement**

Bericht und Gesetzentwurf der Kommission-NR vom 14. März 1994 (BBI II 1409)  
Rapport et projet de loi de la Commission-CN du 14 mars 1994 (FF II 1406)

Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1995 (BBI II 1358)  
Avis du Conseil fédéral du 1er mars 1995 (FF II 1308)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1995  
Décision du Conseil national du 12 juin 1995

*Antrag der Kommission  
Eintreten  
Proposition de la commission  
Entrer en matière*

**Schiesser Fritz (R, GL),** Berichterstatter: Parlamentarische Untersuchungskommissionen sind heute wieder in aller Leute Mund. Auch in der von uns zu behandelnden Vorlage haben wir es mit parlamentarischen Untersuchungskommissionen oder – präziser ausgedrückt – mit den letzten Nachwehen der PUK EMD und der PUK EJPD zu tun. Sie sehen: Gut Ding will Weile haben.

In der Wintersession 1990 haben National- und Ständerat einer von der PUK EMD eingereichten parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Diese parlamentarische Initiative, deren Text Sie im Bericht der Kommission des Nationalrates, datiert vom 14. März 1994, finden, umfasste zwei Punkte:

Die erste Forderung, nämlich die Schaffung einer besonderen Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen, wurde mit der Änderung bzw. Aufnahme der Artikel 47bis und 47quinquies GVG am 13. Dezember 1991 erfüllt.

Der zweite Punkt der parlamentarischen Initiative der PUK EMD hat folgenden Wortlaut: «Artikel 35 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes soll in dem Sinne geändert werden, dass andere rechtlich geordnete Verfahren nur mit Zustimmung der parlamentarischen Untersuchungskommissionen aufgenommen oder weitergeführt werden dürfen.» Begründet wurde dieser Vorstoss der PUK EMD damit, dass sich verschiedene Probleme ergeben, wenn während des Untersuchungsverfahrens der PUK parallele Untersuchungen

durch Verwaltungsbehörden – seien es Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen, seien es gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren – durchgeführt werden. Die PUK EMD vertrat die Ansicht, dass die jeweiligen Untersuchungshandlungen einer PUK den Vorrang vor parallelen Untersuchungen durch Verwaltungsbehörden haben müssten.

In der Folge erarbeitete die nationalrätliche Kommission einen Lösungsvorschlag, der dem Anliegen der PUK EMD Rechnung trägt. Danach dürfen gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren, Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte betreffen, welche Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung sind oder waren, nur mit Ermächtigung der Untersuchungskommission angehoben werden. Laufende Verfahren sind zu unterbrechen, bis die Untersuchungskommissionen die Fortsetzung bewilligen. Mit dieser Lösung stimmen der Bundesrat und Ihre Kommission, auch deren Minderheit, grundsätzlich überein. Jetzt werden Sie sich fragen: Worüber wird denn zwischen der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat einerseits und der Kommissionsminderheit sowie dem Nationalrat andererseits überhaupt noch gestritten? Diese Frage lässt sich ganz einfach beantworten: Nach Auffassung des Nationalrates und der Kommissionsminderheit soll eine Ermächtigung der PUK nicht nur während der Dauer ihrer Untersuchungen erforderlich sein, damit ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren angehoben oder fortgesetzt werden kann. Die PUK bzw. die in Absatz 5 vorgesehene Ersatzkommission soll auf immer und ewig darüber entscheiden können, ob die in Absatz 3 genannten Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt werden können. Soweit Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen betroffen sind, die vom Opportunitätsprinzip beherrscht werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Soweit es dagegen um Verfahren im Bereich der Strafverfolgung, hier also die gerichtspolizeilichen Ermittlungen, geht, wo weitgehend das Legalitätsprinzip gilt, also kein oder nur ein äusserst geringer Entscheidungsspielraum für die Einleitung oder Nichteinleitung eines Verfahrens besteht, vertritt die Kommissionsmehrheit zusammen mit dem Bundesrat die Auffassung, nach Abschluss der Arbeiten der PUK müsse allein nach Recht und Gesetz darüber entschieden werden, ob ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden soll oder nicht.

Die PUK soll hier nichts mehr zu sagen haben. Andernfalls wäre zu befürchten, dass Aussagen vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission nur noch gemacht werden gegen Gewährung einer Garantie, wonach die PUK die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder dessen Fortsetzung auch nach Abschluss der Arbeiten blockieren werde. Diese Gefahr wird um so grösser, je mehr parlamentarische Untersuchungskommissionen eingesetzt werden und dieses Instrument nicht auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb eine PUK mit solchen Befugnissen, die das strafrechtliche Fundamentalprinzip des Legalitätsgrundsatzes beeinträchtigen, ausgestattet sein soll, die Delegation der GPK dagegen nicht.

Im übrigen widerspräche die Lösung von Nationalrat und Kommissionsminderheit auch den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers. Ständerat Dietschi hat als Berichterstatter anlässlich der Beratungen zu Artikel 65 GVG in diesem Rat ausgeführt: «Dagegen müssen die gesetzlich geordneten Verantwortlichkeitsverfahren, die vermögensrechtliche, strafrechtliche oder disziplinarische Verantwortlichkeiten von Behördemitgliedern und Beamten realisieren, ihren rechtlichen Verlauf nehmen können.»

Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat sind bereit, im Bereich der Disziplinar- und Administrativuntersuchungen den jeweiligen parlamentarischen Untersuchungskommissionen einen zeitlich unbegrenzten Ermächtigungsvorbehalt einzuräumen. Im Bereich der Strafuntersuchungen soll dieser Ermächtigungsvorbehalt aber auf die Dauer des Untersuchungsverfahrens durch die PUK beschränkt sein. Nach Abschluss der Arbeiten der PUK soll wiederum die übliche gesetzliche Regelung gelten, wie sie für Herrn und Frau Schweizer Normalbürger auch gilt.

## **Parlamentarische Initiative (Rhinow) Regierungsreform**

### **Initiative parlementaire (Rhinow) Réforme du Gouvernement**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.231
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	885-886
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 340

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.